

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1388/2023

Abteilung: Finanzen, Controlling,
Strategische Steuerung

Bearbeiter/in: Schmitt, Tobias

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt: 61100
Investitionskosten: nein ja Betrag:
Drittmittel: nein ja Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	09.03.2023	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff: Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer
(Wettbürosteuersatzung)**

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Speyer (Wettbürosteuersatzung) vom 25.05.2022.

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Speyer (Wettbürosteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 – BS 2020 – 1 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 –, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 09.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Speyer (Wettbürosteuersatzung) vom 25.05.2022 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Speyer beschloss zum 01.08.2022 die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Speyer (Wettbürosteuersatzung). Bemessungsgrundlage waren die Wetteinsätze der Wettenden ohne Abzüge (Brutto-Wetteinsätze).

Der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichtes hat mit Beschlussfassung vom 20. September 2022 die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer für unzulässig erklärt, weil eine solche Steuer nach Maßgabe des Art. 105 Abs. 2a GG den bundesrechtlich speziell im Rennwett- und Lotteriegesezt geregelten Steuern (Rennwett- und Sportwettensteuern) gleichartig ist. Der Beschlussfassung gingen bereits Urteile vom 24. Mai 2019 des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen und vom 27. August 2020 des Oberverwaltungsgerichtes Münster voraus.

Die Erhebung einer örtlichen Aufwandsteuer in Form einer Wettbürosteuer ist daher ausgeschlossen.

Verwaltungsseitig wird daher die Aufhebung der Wettbürosteuersatzung vorgeschlagen.